

Amtsblatt

des Landkreises Rottal-Inn



Nr. 19

Pfarrkirchen, 13.09.2018

Inhalt

Seite

Antrag der Firma Bodner Bau auf die Entnahme von Grundwasser sowie die Einleitung des Grundwassers in den Auhofer Graben zum Zwecke der Bauwasserhaltung im Zuge der Erneuerung einer Bahnbrücke über den Auhofer Graben, Gemeinde Hebertsfelden

98

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag der Firma Bodner Bau auf die Entnahme von Grundwasser sowie die Einleitung des Grundwassers in den Auhofer Graben zum Zwecke der Bauwasserhaltung im Zuge der Erneuerung einer Bahnbrücke über den Auhofer Graben, Gemeinde Hebertsfelden

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Firma Bodner Bau hat für eine Bauwasserhaltung die Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis im vereinfachten Verfahren nach Art. 70 Abs. 1 Nr. 3 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) für die Entnahme von Grundwasser sowie für das Einleiten des Grundwassers in den Auhofer Graben beantragt. Die Maßnahme wird für einen Zeitraum von ca. 5 Monaten durchgeführt. Die maximale Entnahmemenge beträgt 20 l/s. Insgesamt beträgt die Entnahmemenge bis zu 260.000 m³.

Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens erfolgte eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i.V.m. der Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass bei dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen gemäß den in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien vorliegen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Wesentliche Auswirkungen auf den Gewässerhaushalt ergeben sich durch die Bauwasserhaltung nicht. Insbesondere sind auch keine erheblichen Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten. Im Rahmen der Erkundungen wurde festgestellt, dass beim Aushubmaterial keine Kontaminationen oder sonstige auffälligen Umweltbelastungen vorhanden sind. Bei Beachtung der vorgesehenen Auflagen sind auch keine sonstigen wasserwirtschaftlichen noch naturschutzrechtlichen Belange berührt.

In der näheren Umgebung sind ein Gewässerbegleitgehölz und ein Schilfsaum als Biotop kartiert. Durch die Grundwasserentnahme in einer Entfernung von ca. 90 bzw. 200 m sind keine Auswirkungen auf diese Biotope zu erwarten. Die Wasserversorgung des Gewässerbegleitgehölzes wird durch den Auhofer Graben gesichert. Der Schilfsaum befindet sich am Fäustlinger Graben.

Somit besteht gemäß § 7 Abs. 2 UVPG keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung - in einem gesonderten Aktenvermerk festgehalten - ist der Öffentlichkeit bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (vgl. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Der Aktenvermerk sowie die zu Grunde liegenden Unterlagen können während der Dienststunden im Landratsamt eingesehen werden.

Das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

**Landratsamt Rottal-Inn
Pfarrkirchen, den 06.09.2018**

Hirmer, Reg.-Inspektor